



- ZEICHNERKLÄRUNG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
 - Grundstücksgrenze vorhanden bzw. geplant
 - Grundstücksgrenze wegfällig
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Gebäude vorhanden
 - Gebäude geplant
 - Überbaubare Grundstücksfläche
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Straßen u. Fußwege)
 - Öffentliche Parkfläche
 - Bereich ohne Ein- und Aufenthalt
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - Schule/Kirche
 - Private Grünfläche/Vorgartenfläche (gem. Textziff. 7.2)
 - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern/Pflanzgebiet
 - Industriegebiet
 - Allgemeines Wohngebiet
 - Gewerbegebiet
 - Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung (gem. Textziff. 1.3)
 - Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung (gem. Textziff. 1.2)
 - Sondergebiet
 - Zahl der Vollgeschosse (= als Höchstgrenze)
 - Offene Bauweise
 - Besondere Bauweise (sh. Textziff. A.1)
 - Nur Einzelhäuser zulässig
 - Nur Doppelhäuser zulässig
 - Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
 - Nur Hausgruppen zulässig
 - Grundflächenzahl
 - Geschossflächenzahl
 - Baumassenzahl
 - Schankel
- A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach BBAU u. BBAUG**
- A1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BBAUG)**
- Die im "Allgemeinen Wohngebiet" nach § 8 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.
 - Im "Industriegebiet" wird die Nutzung gemäß § 15 (1) BauNVO eingeschränkt. Nicht zulässig sind alle Industriebetriebe nach § 9 BauNVO mit Ausnahme von Betrieben für die Produktion von Verpackungsmaterial aus Blech oder Kunststoff. Allgemein zulässig sind außerdem alle sonstigen, nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe aller Art gem. § 9 BauNVO.
 - Im "Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung" sind nur "nicht häuser, Handelsbetriebe, Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgeschäfte, Labors, Ausstellungsräume u.ä." in Gebäuden in diesem Gebiet dürfen nach Süden und Westen zum Allgemeinen Wohngebiet hin keine zu öffnenden Fenster, Türen und Tore angeordnet werden. Öffnungen nach Osten dürfen erst in einem Abstand von 10 m gemessen ab südlicher Grundstücksgrenze, angeordnet werden. Bei geringeren Abständen muß an dieser Seite zusätzlich eine Abschirmung durch Lärmschuttwände erfolgen.
 - Im Gewerbegebiet und im eingeschränkten Gewerbegebiet ist der Bau von Wohnungen nicht zulässig.
- A2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BBAUG)**
- Im Allgemeinen Wohngebiet können die durch vordere und hintere Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise max. 1,0 m nach vorne und max. 1,50 m nach hinten überschritten werden. Das gilt jedoch nur für untergeordnete Bauwerke (z.B. Balkone, Erker, Vordächer) und im Sinne des § 17 Abs. 5 BauNVO. Die Abstandsverordnungen der LBAu sind zu beachten.
- A3. Bauweise (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BBAUG)**
- Besondere Bauweise b) im Allgemeinen Wohngebiet = hier: einseitige Grenzbebauung an der westlichen Grundstücksgrenze zulässig.
 - Besondere Bauweise b) im Allgemeinen Wohngebiet = hier: einseitige Grenzbebauung an der östlichen Grundstücksgrenze zulässig.
 - Besondere Bauweise b) im Allgemeinen Wohngebiet = hier: einseitige Grenzbebauung an der nördlichen Grundstücksgrenze zulässig.
 - Besondere Bauweise b) im Sondergebiet = hier: einseitige Grenzbebauung an der südlichen Grundstücksgrenze zulässig. Grenzanlagen entsprechend den Festsetzungen in der Bebauungsplanung, jedoch Gebäudehöhen zulässig.
- A4. Garagen, Nebengebäude, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1, Nr. 4 BBAUG)**
- Garagen sind mindestens 5,0 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzustellen.
 - Im Allgemeinen Wohngebiet sind Nebengebäude nur bis zu einer Größe von 15 qm und nur in baulicher Verbindung mit den Garagen zulässig.
 - Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 18 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet nur ausnahmsweise, in den übrigen Gebieten jedoch allgemein zulässig. Sie dürfen im Allgemeinen Wohngebiet nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gebaut werden.
 - Die Errichtung von Elektrizitätsanlagen, wie Kabelverteilerschränke und Straßenbeleuchtungsstellen ist auch an hierfür im Bebauungsplan nicht besonders geregelt dabei jedoch nicht eingeschränkt werden.
- A5. Stellplätze (§ 9 Abs. 1, Nr. 4 BBAUG)**
- Die nach LBAu erforderlichen Stellplätze sind zwingend auf den Privatgrundstücken anzusetzen.
 - Im Allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze nur im überbaubaren Bereich, im Bauwerk oder im Vorgartenbereich zulässig. Der Vorgarten darf jedoch höchstens zur Hälfte als Zufahrt, Stauraum oder Stellfläche genutzt werden.
- A6. Immissionschutz (§ 9 Abs. 1, Nr. 28 BBAUG)**
- Aus Gründen des Schutzes vor Lärm, Staub und Gerüchen - ausgehend vom Industriegebiet - soll im Bereich des "eingeschränkten Gewerbegebietes" ein langgestrecktes, möglichst die ganze Grundstückslänge in West-Ost-Richtung einnehmendes Gebäude errichtet werden. Die südliche und westliche Gebäudeseite darf keine Öffnungen haben (sh. Textziffer 1.3). Die Geländestellen zwischen Gebäude und südlicher Grundstücksgrenze ist mind. 10 m breit mit einer Schutzpflanzung zu versehen (sh. Textziffer A7.1).
- A7. Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 15 u. 25 BBAUG i.V.m. mit § 17 LPFG (Landschaftsflächengesetz) in der Fassung vom 5.2.1975**
- Der im "eingeschränkten Gewerbegebiet" mit einem "Pflanzgebiet" belegte Grundstücke entlang der Süd-, West- und Ostgrenze ist als Immissionschutzgründen und aus optisch/gestalterischen Gründen mit einer dichten Baum- und Strauchpflanzung zu versehen. Dabei soll mind. 1/3 der Gebiets aus zweifelhafte Arten bestehen. Die Pflanzen sollen aus der Artenliste gem. Ziff. 7.3 ausgewählt werden.
 - Im Allgemeinen Wohngebiet werden für den Bereich der Vorgartengebäude folgende Festsetzungen für Gehpflanzungen getroffen:
 - Bei einer Frontlänge über 20 m und einer Vorgartentiefe von 5 m oder mehr ist mindestens 1 Baum 1. Ordnung je angefangene 10 m Frontlänge zu pflanzen.
 - Bei allen anderen Grundstücken ist mindestens ein strauchartiges Gehölz je 10 m Vorgartentiefe und ein Baum 2. Ordnung je angefangene 10 m Frontlänge zu pflanzen.
 Die Pflanzen sollen aus der Artenliste gem. Ziff. 7.3 ausgewählt werden.
 - Artenliste für Pflanzungen:

Bäume 1. Ordnung:	Acer platanoides	Spitzahorn
	Acer pseudo-platanus	Bergahorn
	Acer saccharinum	Silberahorn
	Fagus sylvatica	Rotbuche
	Picea excelsa	Rotföhre
	Picea omorika	Serbische Fichte
	Picea sitchensis	Sitkaföhre
	Pinus griffithii	Tränenkiefer
	Platanus acerifolia	Platane
	Quercus pedunculata	Stieleiche
	Quercus pedunculata faginata	Pyramidenische
	Tilia cordata	Winterlinde
Bäume 2. Ordnung:	Acer campestre	Feldahorn
	Ameiurhynchus canadensis	Kanadische Felsenbirne
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Hippophae rhamnoides	Sanddorn
	Melus hillebrandii	Zierapfel
	Picea pungens Clauca Koster	Blauföhre
	Prunus avium Plena	Zierkirsche
	Prunus cerasifera	Essigbaum
	Rhus typhina	Echtes Haselnußblatt
	Sorbus intermedia	Melbirene
	Syringa vulgaris	Flieder
	Taxus baccata	Eibe

ausgefertigt: Haßloch, den 1. Dez. 1994
 Gemeindevorstellung:
 (Gehobter) Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgt am 1. Dez. 1994 unter Hinweis auf § 215 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Halloch.

ausgefertigt: Haßloch, den 2. Dez. 1994
 Gemeindevorstellung:
 (Gehobter) Bürgermeister

- B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 12 Abs. 1 BauNVO**
- B8. Dächer**
- | | | |
|--|--|--|
| 1- u. 2-gesch. Wohngebäude | Flachdach, Satteldach, Waltdach | 0 - 45° |
| 2-gesch. Doppelhäuser u. Hausgruppen | Satteldach | 30° - 38° |
| Wohngebäude mit mehr als 2 Vollgeschossen | Satteldach | 30° - 38° |
| Garagen und Nebengebäude im Allgemeinen Wohngebiet | Flachdach, flachgeneigtes Dach im Allgemeinen Wohngebiet | 0° - 15° oder Dachform -neigung in Anpassung an das Hauptgebäude |
- Betriebsgebäude im Industrie- und im Gewerbegebiet : nach den Erfordernissen der Bauart
- Öffentliche Gebäude (Schule, Kirche) : nach den Erfordernissen der Bauart
- Im Allgemeinen Wohngebiet müssen bei Doppelhäusern und bei den einzelnen Abschnitten der Hausgruppe die Sockelhöhe, Gesimshöhe und Gesimsausladung, Dachneigungen und Dachoberstände jeweils gleich sein.
- Bei Walddächern sind die Firstlänge mind. 1/2 der Gebäuelänge betragen. Die Neigung der abgewinkelten Seiten kann von der vorgeschriebenen Neigung abweichen.
- B2. Dachaufbauten (Dachgauben) im Allgemeinen Wohngebiet sind nur bei 1-geschossigen Wohngebäuden mit einer Dachneigung von 30° oder darüber zulässig. Die Länge der Gauben darf zusammen 1/2 der Gebäuelänge nicht überschreiten.**
- Dachaufbauten bei gewerblichen Gebäuden sind allgemein, jedoch nur dann zulässig, wenn sie betriebstechnisch bedingt sind.
- B3. Dachneigungen**
- Bei der Eindeckung der Wohngebäude dürfen keine hellen Farben (z.B. heller Asbestzement) verwendet werden. Dies gilt nicht für Flachdächer. Die Eindeckung bei den einzelnen Hausgruppen und Doppelhäusern muß in Art (Material) und Farbe gleich sein.
- B9. Kniestöcke**
- Bei 1-geschossigen Wohngebäuden in Gebieten, in denen Gebäude bis zu 2 Vollgeschossen zulässig sind, können Kniestöcke bis zur Höhe eines Vollgeschosses im Bereich der privaten Grundstücke vorgesehen sein.
 - Bei 2- und 3-geschossigen Wohngebäuden sind Kniestöcke nicht zulässig. Dabei gelten Aufkantungsbau bis zu 0,30 m - gemessen zwischen OK Geschoß-Rohdecke und OK Fußplatte - nicht als Kniestock und sind daher allgemein zulässig. Ebenso sind bautechnisch bedingte, unvermeidbare Kniestöcke, die sich aus dem Grundriß ergeben (z.B. bei abgehängten Dächern oder bei Gebäudeergründungen) zulässig.
- B10. Sockelhöhe, Gebäudehöhe**
- Die Sockelhöhe der Wohngebäude - gemessen zwischen OK Geschoß- und OK Erdgeschoß-Fußboden - darf bei 1- und 2-geschossigen Gebäuden 1,0 m, bei 3-geschossigen Gebäuden 1,20 m nicht übersteigen.
 - Im eingeschränkten Gewerbegebiet dürfen die Gebäude, gemessen ab OK Fußweg, eine Traufhöhe von 10,0 m und eine Firsthöhe von 12,0 m nicht überschreiten.
- B11. Einfriedigungen (§ 123, Abs. 1, Nr. 7 LBAu)**
- Im Allgemeinen Wohngebiet darf die Gesamthöhe der seitlichen und rückwärtigen Einfriedigungen das Maß von 1,25 m, die Höhe der Einfriedigungen vor der vorderen Baulinie das Maß von 1,10 m - gemessen ab OK Gehweg - nicht überschreiten. Im Sondergebiet "Schulen" ist stattdessen eine Einfriedigung bis zu 1,25 m über OK Gehweg zulässig.
 - Die Sockelhöhe der Einfriedigungen darf straßenseitig nicht mehr als 0,30 m betragen. Straßenseitig ist die Verwendung von Maschendraht (außer in Verbindung mit einer netzartigen Befestigung), geschlossenen Metallkonstruktionen sowie von Mauerwerk oder Beton (außer für den Sockel) nicht zulässig.
 - Im Industriegebiet und im Gewerbegebiet sind stattdessen Zäune als Metallkonstruktionen bis zu einer Höhe von 2,20 m, gemessen ab OK Gehweg, zulässig. Im Bereich der Sichtkontrolle gilt eine Höhenbeschränkung von max. 1,10 m.
- C. HINWEIS**
- Die im Plan eingezeichneten Baukörper und Grundstücksgrenzen sind lediglich unverbindliche Darstellungen.

BEGRIFFLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9, Abs. 8 BBAUG

1. Allgemeines

- Der mit dem RE vom 6.3.1973, Art. 433-11-DW-Halloch/F, genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Halloch weist den Bereich des Bebauungsplanes als vorhandene und geplante "Wohnbaufläche" aus. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist mit dem Flächennutzungsplan abgestimmt.
- Der z.zt. in Aufstellung befindliche 2. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan übernimmt diese genehmigten Planfeststellungen. Der 2. Änderungsplan ergänzt sich jedoch teilweise durch die genehmigten Flächennutzungspläne und durch die im Flächennutzungsplan sowie den Bestimmungen des Immissionschutzgesetzes Rechnung zu tragen; so wird der Teil der gewerblichen Baufläche, der wegen der Nachbarschaft zu den Wohnbauflächen hinsichtlich der zulässigen Nutzung eingeschränkt ist.
- Der Bebauungsplan "Bismarckstraße" nimmt die Ausweisungen des genehmigten Flächennutzungsplanes im Grundsatz auf. Für die Bereiche Interbellung in Industriegebiet und Gewerbegebiet und eingeschränktes Gewerbegebiet sowie eine Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
- Das Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan-Änderungsplan II ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Genehmigung ist kurzfristig zu erwarten. Die Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgt im "Parallelverfahren" nach § 8 Abs. 3 BBAUG erfolgen. Dieses Verfahren ist aus zeitlichen Gründen zweckmäßig, da das Gebiet weitestgehend, zumindest im Bereich der Wohnbaufläche und im nördlichen Teil der gewerblichen Baufläche, bebaut ist. Es handelt sich folglich um einen Bebauungsplan für ein bereits bebautes Gebiet. Neubaufächen werden mit diesem Plan nur in geringem Umfang erschlossen.
- Um für die öffentlichen und privaten Bauvorhaben eine rechtliche Absicherung des Bestandes zu erreichen und um für den Grenzbereich zwischen der industriellen Bebauung im Norden und der Wohnbaufläche im Süden eine "Parallelbauweise" sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen festsetzen zu können, hat der Gemeinderat der Gemeinde Halloch die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach BBAUG beschlossen.
- Das Bebauungsplangebiet liegt im Nordosten der bebauten Ortsteile von Halloch. Es umfaßt alle Grundstücke zwischen der Bundesbahnlinie im Norden, der vorhandenen bzw. zu verlegenden Bismarckstraße im Osten, der Bismarckstraße im Süden und der Antlinstraße im Westen.
- Der Bebauungsplan umfaßt eine Fläche von insgesamt rd. 24,7 ha. Davon entfallen:
 - rd. 2,1 ha auf das vorhandene Sondergebiet für die Realschule, rd. 8,2 ha auf das vorhandene Industriegebiet südlich der Bahn
 - rd. 1,9 ha auf das vorhandene bzw. baulich noch verfügbare Gewerbegebiet westlich/südlich der Industriebebauung, rd. 15,5 ha auf das vorhandene Wohngebiet südlich der Straße "Am Schachtelgraben".
- Die Ausweisungen über die Art der baulichen Nutzung richten sich weitestgehend nach dem Bestandesbestand bzw. der bereits vorhandenen Nutzung sowie, im Übergangsbereich zwischen dem Industriegebiet und dem Wohngebiet, nach den an dieser Stelle notwendigen Schutzmaßnahmen:
 - der nördliche Bereich des Plangebietes mit einer Größe von rd. 2,1 ha wird als Industriegebiet nach § 9 BauNVO ausgewiesen. Die zulässige industrielle Nutzung wird aber, unter Beachtung von zwischenzeitlich abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren, auf die z.zt. vorhandene Produktion von Verpackungsmaterial aus Blech oder Kunststoff beschränkt. Damit wird sowohl den Belangen des Betriebes in Bezug auf die bisher geschaffene Nutzung als auch der Belangen der im südlichen Schachtelgraben wohnenden Bürger ein Schutz vor zusätzlichen Immissionen (z.B. durch andere Industriebetriebe) nach dem derzeitigen Stand der Technik zwischen dem Industriegebiet und der Wohnbaufläche und zur Errichtung von schützenden Bauten und Schutzpflanzungen wird der südlich der Straße "Am Schachtelgraben" als "Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung" festgesetzt. Die hier vorgesehene Nutzungseinschränkung gilt für alle Produktionsgebäude, so daß in diesem Grundstücksbereich nur Lagergebäude, Büros u.ä. Gewerbebetriebe errichtet werden dürfen. Als zusätzliche Schutzmaßnahmen wird festgesetzt, daß das Anbringen von zu öffnenden Fenstern, Türen und Toren in der Nordseite der Gebäude und d.h. mit Orientierung zu der südlich angrenzenden Wohnbaufläche, nicht gestattet ist. Gewerbebetriebe, ausgenommen Lagerbetriebe, sind gleichzeitig ein Schutz vor den Lärmemissionen des bereits vorhandenen Betriebes erfolgt. An der Nordseite der vorhandenen Wohngebäude im Allgemeinen Wohngebiet soll durch diese Festsetzungen und Maßnahmen der Lärmpegel so weit abgebaut werden, daß er die für Allgemeines Wohngebiete zulässigen Werte nicht übersteigt.

Der gesamte südliche Bereich des Plangebietes, zwischen der Straße "Am Schachtelgraben" und der Bismarckstraße, wird entsprechend der vorhandenen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Ausgenommen hiervon ist lediglich das Sondergebiet der Realschule in Gebietsmitte.

Für die gewerbliche Bebauung wird eine Geschosshöhe mit max. 4 (im Industriegebiet) bzw. 3 Vollgeschossen (im Gewerbegebiet) festgesetzt. Zusätzlich wird für das "eingeschränkte Gewerbegebiet" eine maximale Gebäudehöhe festgeschrieben, so daß sich von Norden nach Süden eine Verminderung der Höhenentwicklung ergibt. In Bereich der Wohnbaufläche wird eine max. 2-geschossige Bebauung vorgesehen. Diese Festsetzungen entsprechen dem heutigen Bestand bzw. dem heute abzustreitenden Bedarf.

Die Erschließung der Wohnbaufläche im südlichen Planbereich erfolgt über die bereits vorhandenen Wohnstraßen. Der Bau zusätzlicher Erschließungsstraßen ist nicht erforderlich.

Die Versorgung des Baugbietes mit Wasser und Strom sowie die Abwasserbeseitigung ist über das vorhandene Versorgungs- und Abwasseretz sichergestellt. Das für das Gebiet notwendige Regenfangspekter ist in benachbarten Plangebiet "Böhler Straße" ausgewiesen.

Im südlichen Teil des eingeschränkten Gewerbegebietes, unmittelbar angrenzend an die Straße "Am Schachtelgraben", wird für einen 10 breiten Geländestreifen ein Pflanzgebiet festgesetzt. Hier soll aus Lärmschutzgründen und aus gestalterischen/optischen Gründen eine dichte Pflanzung mit Bäumen und Sträuchern vorgenommen werden, so daß die Übergangsbereiche zwischen dem Gewerbegebiet und dem angrenzenden Wohngebiet zusätzlich gesichert und gestaltet wird. Damit auch im Winter ein optischer Schutz erreicht wird, soll ein Mindestanteil der Bümpfe und Sträucher aus dauergrünen Arten bestehen.

Für den übrigen Teil des Plangebietes werden allgemeine Pflanzvorschriften im Bereich der privaten Grundstücke vorgesehen. Diese sind allerdings schon durch die vorhandene Begrünung der Grundstücksfreizeiten weitestgehend erfüllt. Das Wohngebiet ist bereits durch Pflanzung auf den privaten Grundstücken durchgrünt.

2. Kosten für die Gemeinde

Das gesamte Straßennetz im Plangebiet ist bereits vorhanden. Das gleiche gilt für die notwendigen Vor- und Entsorgungseinrichtungen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen somit der Gemeinde Halloch keine zusätzlichen Erschließungskosten.

3. Bodennutzungsmaßnahmen

Das Gebiet ist weitestgehend bebaut. Eine Baulandumlegung oder Neumessung von Grundstücken ist daher nicht notwendig.

4. Beginn der Baumaßnahmen

Das Gebiet ist erschlossen, so daß die noch vorhandenen Baulücken jederzeit bebaut werden können. Im Teilbereich des eingeschränkten Gewerbegebietes können die gewünschten baulichen Maßnahmen sofort nach Genehmigung des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauNVO wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 2.12.1993 beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauNVO im "Geschäftsanzeiger" (Wochenzeitung für Halloch und Umgebung) am 10.12.1993 bekanntgegeben.

Die vorgenannte Wochenzeitung ist durch die Hauptzeitung der Gemeinde Halloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen bestimmt.

Die Einladung zur Bürgerbeteiligung wurde am Donnerstag, den 6.10.1993 sowie am Donnerstag, den 20.12.1993 durchgeführt.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 1 BauNVO wurde am Freitag, den 10.10.1993 sowie am Dienstag, den 20.12.1993 durchgeführt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BauNVO erfolgte mit Schreiben vom 09.1.1993. Der Termin zur Abgabe der Stellungnahmen wurde auf den 11.11.1993 festgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 22.12.1993 angenommen (Auslastungsbeschluss gem. § 2a Abs. 1 BauNVO).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BauNVO wurde im "Geschäftsanzeiger" am Donnerstag, den 5.1.1994 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplan während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Montag, den 15.1.1994 bis einschließlich Freitag, den 17.1.1994 zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung, zusätzlich bis 19.00 Uhr, erfolgte am Dienstag, den 14.2.1994.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 6.1.1994 über die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BauNVO benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen 2 Bedenken und Anregungen ein. Über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.3.1994 Beschluß gefaßt hat (gemäß § 2a Abs. 6 BauNVO). Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 21.2.1994 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.3.1994 mit Sitzung gemäß § 10 BauNVO beschlossen.

Haßloch, den 25. Mai 1994
 Gemeindevorstellung
 (Gehobter) Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltung (§ 11 BBAUG)

FERTIGUNG

GEGENHILFT

Mit Verf. vom 11. Juli 1994 - 610-13/Ed-05/Ha-33/KL.
 Bad Dürkheim, den 11. Juli 1994
 KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
 (Gehobter) Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauNVO erfolgte am 28.1994 unter Hinweis auf § 155a BauNVO.

Haßloch, den 9.8.1994
 Gemeindevorstellung
 (Gehobter) Bürgermeister

weltliche Vermerke siehe Zeichenerklärung

Gemeinde

Gemeindevorstellung 6733 Halloch/Pfalz

10 Bebauungsplan „Bismarckstraße“

Maßstab 1:1000
 Zeichnung Nr. 1
 Bearbeitet durch PLANUNGSBÜRO SCHARA, MANNHEIM
 Halloch/Mannheim, den

Gemeindebaumeister